


Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Erlen	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Urban Fenner
Gewässer	Aach / 05	Datum:	01.04.2026
ID Gewässerraumabschnitt	05_11 bis 05_13	Definition Abschnitt:	km 16.278 - 17.029
Gewässerabschnitt von	2'733'630, 1'267'904		
Gewässerabschnitt bis	2'733'075, 1'267'581		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Aach von der Bachmündung des Haldstägebächli bis zum Weiherwis. In diesem Abschnitt fliesst der Bach offen durch Landwirtschaftsland und ist an einigen Stellen leicht bestockt.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.5 - 3 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 - 6 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.6 - 2.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite von oberhalb angrenzenden, natürlichen Bereichen verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 1.6 - 2.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes der Aach wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 2.0 m verwendet.		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
--	--	--

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
--	--	--

Wert für Natur und Landschaft	'Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 586, "Aach Amriswil - Sulgen" mit gewässerbezogenem Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
--	--	--

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
--	--	--


Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
--	--	--

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>$6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1)</p> <p>Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 2 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 17m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	Im obersten Abschnitt (Grenzgebiet Gemeinde Sulgen) wird die linke Gewässerraumlinie auf den luftseitigen Flurwegrand (Parzelle Nr. 4017) verschoben (leicht exzentrische Ausscheidung). Die übrigen Bereiche werden symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum: -	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Auffuellung mit Bauschutt, Kehricht etc. im Riet, Weierwis (Parzelle Nr. 3024)	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Erlen	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Urban Fenner, Florian Arnold
Gewässer	Tobelbach / 05.17	Datum:	11.02.2021
ID Gewässerraumabschnitt	05.17_4	Definition Abschnitt:	Ende Baugebiet (km 0.990) bis Auslass RHB (km 2.727)
Gewässerabschnitt von	2'734'352 / 1'268'696		
Gewässerabschnitt bis	2'734'896 / 1'269'564		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	<p>Im oberen Bereich fliesst der Tobelbach durch einen Waldstreifen und weist eine natürliche Linienführung mit Mäandern und grosser Breitenvariabilität in der Sohle auf. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Parzellen (2113 bis 2115, 2354, 2357) weist der Bach eine etwas geringere Breitenvariabilität auf.</p> <p>Bezüglich Ökomorphologie wird der betrachtete Abschnitt meist als <i>natürlich</i> / <i>naturnah</i> und teilweise als <i>wenig beeinträchtigt</i> als beurteilt. Der ganze Abschnitt gilt als Gebiet Art. 41a Abs.2 GSchV. Der Bachlauf befindet sich zum grössten Teil im Wald, stellenweise fliesst er entlang des Waldrandes.</p>		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	<p>Die GIS-Analyse im untersuchten Abschnitt liefert Gewässerraumbreiten zwischen 11.0 und 15.75 m (natürliche Sohlenbreite von 2.5 bis 3.5 m). Aktuelle Querprofilaufnahmen (2021) haben gezeigt, dass die in der GIS-Analyse angenommenen Sohlenbreiten mit der Realität übereinstimmen. Im gesamten Abschnitt wurde eine natürliche Sohlenbreite von 3.5 m angenommen.</p>		

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Die im Abschnitt gemessene Sohlenbreite von 3.5 m wird als natürliche Sohlenbreite behandelt. Es werden keine Vergleichsstrecken hinzugezogen.	
Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gemäss ThurGIS besteht keine Hochwassergefährdung im betrachteten Abschnitt. Weiter liegt der Abschnitt unterhalb des Rückhaltebeckens, was die Hochwassergefährdung schmälert.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden, somit ist auch keine Erhöhung des GWR aus Sicht HWS erforderlich.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung im betrachteten Abschnitt wird als gering eingestuft.	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	15.75 m GWR ausreichend.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich nicht in einem Vernetzungskorridor. Klassierungen gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV sind nicht vorhanden.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	15.75 m GWR ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Es sind keine Gewässernutzungen (Wasserfassungen, Gewässerschutzbereich UeB) im Abschnitt bekannt	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, 15.75 m GWR ausreichend.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Im Perimeter handelt es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet	
Reduktion GWR?	Nein	15.75 m GWR angemessen.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugänglichkeit ist im betrachteten Perimeter rechtsufrig über Flurstrassen und landwirtschaftliche Nutzflächen (Parzellen Nr. 1, 2, 2113 bis 2115	

	2350, 2353, 2354, 2357, 2359) möglich. Bei Bedarf besteht ein linksufriger Zugang über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die bestehende Zugänglichkeit reicht für den Gewässerunterhalt aus	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Es sind keine zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit geplant.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	15.75 m GWR ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Der minimale Gewässerraum wird über den gesamten Abschnitt gleich festgelegt: Gerinnesohle 3.5 m → GWR = 15.75 m (Art. 41a Abs. 2b GschV)	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine Anlagen, Bauten oder Baulinien im Gewässerraum	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Im nördlichen Bereich des Abschnittes (Parzellen 6022, 6023, 6029) besteht ein Eintrag im Kataster belasteter Standorte. Der Zielhang der Schiessanlage Kümmertshausen wird als sanierungsbedürftig eingestuft.	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Erlen	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Urban Fenner
Gewässer	Chatzebach / 05.17.02	Datum:	01.04.2026
ID Gewässerraumabschnitt	05.17.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.618 - 0.935
Gewässerabschnitt von	2'735'721, 1'270'414		
Gewässerabschnitt bis	2'735'982, 1'270'469		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Chatzebach im Gebiet Unterfled entlang der Gemeindegrenze zu Birwinken. In diesem Abschnitt fliesst der Bach meist in einem schmalen Waldstreifen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.20 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.80. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.8 - 2.2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von ca. 1.80 m bis 2.20 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 2.0 m verwendet.		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	'Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor. Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen	

	<ul style="list-style-type: none"> - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>$2.5 \times b_{nat} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 GSchV)</p> <p>Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 2 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 12.0 m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum: -	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	